

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0200/25/1-BA



018-2

Beschwerdeführer: Andreas Kölling

Beschwerdegegner: NORDWEST-ZEITUNG + nwzonline.de

Ergebnis: Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2

Datum des Beschlusses: 23.06.2025

Mitwirkende Mitglieder: Hans-Martin Tillack, dju (Vorsitzender)
Maria Ebert, DJV
Michael Husarek, BDZV
Sergej Lochthofen, DJV
Annette Kalscheur, DJV

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 01.02.2025 unter der Überschrift „Geschäftsführer weist Vorwürfe zurück“ über Kritik einer Bürgerinitiative (BI) gegen einen Stadionneubau am neuen Geschäftsführer der Stadiongeseellschaft. Ein (namentlich genannter) Vertreter der BI habe per Pressemitteilung behauptet, dass sich auf dem öffentlichen Profil des Geschäftsführers im Business-Netzwerk LinkedIn der Eintrag fand, dass dieser seit Juli 2021 für die (namentlich genannte) renommierte Münchner Unternehmensberatung tätig sei. Der Geschäftsführer sei dort laut dem BI-Vertreter aber nicht bekannt. [...] Der Geschäftsführer erkläre auf Nachfrage, als Freelancer engagiert worden zu sein. (...) Als festen Mitarbeiter finde man ihn daher nicht. Einzelhandelskaufmann sei er im Übrigen wie vom BI-Vertreter behauptet nicht, sondern Groß- und Außenhandelskaufmann.

In einem beigestellten Kommentar mit dem Titel „Grenze deutlich überschritten“ heißt es unter anderem, was die (namentlich genannten) Gegner des Stadionbaus jetzt mit der Verunglimpfung des neuen Geschäftsführers veranstalteten, komme einer Hexenjagd gleich. Da werde schamlos behauptet, dass der Geschäftsführer nicht seit Juli 2021 für die (namentlich genannte) renommierte Münchner Unternehmensberatung tätig gewesen sei.

II. Der Beschwerdeführer trägt unter anderem vor, der Autor zitiere offensichtlich ungeprüft den designierten Geschäftsführer mit „Einzelhandelskaufmann sei er im Übrigen wie von [Name Verfasser BI-PM] behauptet nicht, sondern Groß- und Außenhandelskaufmann.“ In der

Pressemitteilung der BI habe es stattdessen wörtlich geheißen: „[Name designierter Geschäftsführer] sei nach eigenen Angaben gelernter Groß- und Außenhandelskaufmann.“

Im Kommentar werde mit direktem Bezug zur BI und auf zwei Personen unter anderem geschrieben: „Da wird schamlos behauptet, dass [Name Geschäftsführer] nicht seit Juli 2021 für die renommierte Münchner Unternehmensberatung [Name] tätig gewesen sei“. Dies sei keine geschützte Meinungsäußerung, sondern eine wahrheitswidrige Tatsachenbehauptung. Denn richtig sei vielmehr, wie es in der BI-PM heiße: „Auf [Name Geschäftsführer] Profil im Business-Netzwerk LinkedIn fand sich laut [Name Verfasser BI-PM] der Eintrag, dass er seit Juli 2021 für die renommierte Münchner Unternehmensberatung [Name] tätig sei“. Und weiter: „[Name Geschäftsführer] ist bei [Name Unternehmensberatung] aber überhaupt nicht bekannt. Offenbar intervenierten die Bayern sofort, sodass einige Tage später der entsprechende Eintrag verschwunden war“. Dass der Geschäftsführer bei der Münchner Unternehmensberatung nicht bekannt sei, bestreite er dabei selbst nicht, wenn er im Kommentar zitiert werde, er „taucht eigenen Angaben zufolge tatsächlich auf keiner Namensliste auf, hat aber von Mitarbeitenden der Unternehmen Aufträge bekommen, für die er bezahlt wurde. Also ist er indirekt für [Name Unternehmensberatung] tätig gewesen“. Wobei auch das unrichtig und sinnentstellend sei, denn in einer Mitteilung an die BI habe der Autor geschrieben, der Geschäftsführer habe ihm gegenüber gesagt, er sei „von einem Freischaffenden beauftragt worden“, also von einer Einzelperson. Unabhängig vom Wahrheitsgehalt stelle es eine grobe Verfälschung dar, wenn der Singular in Berichterstattung und Kommentar zum Plural mutiere.

3. Eventuell sei auch zu prüfen, inwieweit der Status der Zeitung als „Medienpartner“ einer GmbH des Fußballvereins die objektive Berichterstattung beeinflusse.

III. Die Beschwerde wurde nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die aufgeführte Kritik.

IV. Der stellvertretende Chefredakteur trägt vor, gerne nehme er zur Beschwerde Stellung.

1. Hier sei tatsächlich ein Zitat ungeprüft wiedergegeben worden. Der indirekt zitierte Geschäftsführer habe eine Behauptung aufgestellt, die inhaltlich nicht korrekt war. Diese falsche Berufsbezeichnung habe man schnell transparent in Print/ePaper und Online korrigiert. Wesentlich für Tenor oder Inhalt der Berichterstattung sei das sicher nicht gewesen.

2. Der Geschäftsführer habe auf LinkedIn angegeben, dass er als Freelancer für Unternehmen tätig war. Auf Nachfrage der Initiative bei den Unternehmen hätten diese bestätigt, dass der Geschäftsführer kein Mitarbeiter gewesen sei oder sein Name nicht bekannt sei. Abgesehen davon, dass er diese Auskünfte unter Datenschutzaspekten fragwürdig finde, ließen sich die Angaben des Geschäftsführers daraus nicht unmittelbar anzweifeln. Er könne – wie er es auch bestätige – als Freelancer dennoch diesen Unternehmen zugearbeitet haben. Die Schlüsse der Initiative anzuzweifeln sei das gute Recht des Autors – erst recht in einem Kommentar.

3. Die Medienpartnerschaft mit dem Fußballverein klammere natürlich redaktionelle Aspekte explizit aus. Solche Medienpartnerschaften, gerade bei größeren Vereinen, seien üblich. Jeweilige Transparenzhinweise nicht. Zudem: Die Berichterstattung drehe sich gar nicht um den Verein, sondern um die städtische Stadionbaugesellschaft. Der Verein werde irgendwann in diesem Stadion spielen und sei daher auch regelmäßig Zielobjekt der Kritik durch die Initiative.

Dazu noch ein Hinweis: Der Beschwerdeführer sei selbst aktiv in der Initiative und werfe der Zeitung seit langem einseitige Berichterstattung vor. Die Pressemitteilung der Initiative sei nicht von Fakten gedeckt, eine kritische Auseinandersetzung damit sei seines Erachtens nötig.



Es bleibe der – korrigierte – Fehler einer falschen Berufsbezeichnung. Die Bedingungen nach Pressekodex Ziffer 3 seien erfüllt.

V. Der Online-Artikel enthält nun folgende Anmerkung: „In einer vorherigen Version des Artikels hatte es fälschlicherweise geheißen, [Name Verfasser BI-PM] habe behauptet, [Name Geschäftsführer] sei Einzelhandelskaufmann. Dies ist nicht richtig. In der von [Name Verfasser BI-PM] verbreiteten Pressemitteilung hatte es stattdessen korrekt geheißen, dass [Name Geschäftsführer] ‚nach eigenen Angaben gelernter Groß- und Außenhandelskaufmann‘ sei. Ebenfalls nicht richtig ist, die Bürgerinitiative habe behauptet, dass ‚[Name Geschäftsführer] für die Geschäfte beim [Name Fußballverein] von 2005 bis 2015 verantwortlich gewesen sei‘. Dies war – wie von der Bürgerinitiative in der Pressemitteilung auch geschrieben – [Name Verantwortlicher].“ In der Printausgabe wurden die Fehler durch eine Meldung mit dem Titel „Inhaltliche Fehler“ in der Rubrik „Nachlese“ richtiggestellt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in den streitgegenständlichen Veröffentlichungen Verstöße gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Die Beschwerdegegnerin gesteht ein, dass die Tatsachenbehauptungen, die BI habe behauptet, der Geschäftsführer sei Einzelhandelskaufmann sowie er sei von 2005 bis 2015 bei einem namentlich genannten Fußballverein verantwortlich gewesen, falsch waren. Das Gremium berücksichtigt insoweit, dass die Beschwerdegegnerin dies gemäß den Anforderungen von Richtlinie 3.1 des Pressekodex richtiggestellt hat.

Die Ausschussmitglieder sind darüber hinaus übereinstimmend der Auffassung, dass auch die mehrfache Behauptung, der Geschäftsführer sei für eine namentlich genannte Unternehmensberatung tätig gewesen, einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht darstellt. Die Formulierung suggeriert, dass der genannte Geschäftsführer Mitarbeiter der Unternehmensberatung war. Tatsächlich hat er jedoch offenbar nicht einmal, wie von ihm zunächst behauptet, für einen Unterauftragnehmer der Beratungsgesellschaft gearbeitet; nach seinen eigenen späteren Angaben war er dort lediglich Freelancer. Daher war es auch irreführend, der BI vorzuwerfen, sie habe „schamlos behauptet“, dass der Geschäftsführer nicht seit Juli 2021 für die Unternehmensberatung tätig gewesen sei.

Das Gremium ist darüber hinaus der Auffassung, dass die Redaktion die Medienpartnerschaft mit dem Fußballverein hätte transparent machen müssen. Zwar gehört das Stadion bzw. die Stadiongesellschaft nicht direkt dem Verein. Allerdings ist dem Verein ein intensives Interesse an einer neuen Spielstätte unterstellbar. Eine Medienpartnerschaft ist grundsätzlich geeignet, die Objektivität der Redaktion bezüglich Themen, die den Medienpartner betreffen, infrage zu stellen. Insofern hätte die Redaktion auf die Medienpartnerschaft hinweisen müssen, um der Leserschaft die Möglichkeit zu eröffnen, die Berichterstattung unter diesem Gesichtspunkt zu bewerten.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.



Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Hans-Martin Tillack
Vorsitzender des Beschwerdeausschusses
(hmt/jr)



018#5

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>